



4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

vom 13.02.2019

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende

4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1 Änderungsinhalt

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schmidgaden vom 28.11.2008, zuletzt geändert am 14.12.2015, wird wie folgt geändert:


- 1) § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabhügeln und Grabeinfassungen nach § 15 bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- 2) § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Im Friedhof Trisching sind Grabhügel und Grabeinfassungen aus Stein und Metall erlaubt. Der Grabhügel darf nicht höher als 20 cm sein.

Sowohl Grabhügel als auch Grabeinfassungen müssen folgende Maße haben (gemessen von Außenkante zu Außenkante):
 - a) bei Einzelgräbern Breite 0,80 m, Tiefe 1,50 m bis max. zur Außenkante des Einzeilers bzw. der Markierungspunkte
 - b) bei Doppelgräbern Breite 1,20 m, Tiefe 1,50 m bis max. zur Außenkante des Einzeilers bzw. der Markierungspunkte
- 3) § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Grabeinfassungen sind zu errichten in einer Breite von 10 bis 20 cm und
 - a) im Friedhof Schmidgaden in einer Höhe von 10 bis 30 cm
 - b) im Friedhof Trisching in einer Höhe von 5 bis 20 cm
 - c) Die Breite einer Metalleinfassung kann sich auf einen dünnwandigen und nicht scharfkantigen Blechrahmen beschränken.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.02.2019 in Kraft.

Schmidgaden, den 14.02.2019
Gemeinde Schmidgaden


Deichl Josef
1. Bürgermeister

